

Gesetzesentwurf zur Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) soll insbesondere eine Neuregelung der Selbstanzeige bringen, um in Zukunft das planvolle Vorgehen von Steuerhinterziehern nicht mehr mit Strafbefreiung zu belohnen. Da sich das Rechtsinstitut selbst in der Vergangenheit jedoch grundsätzlich bewährt hat, wird daran festgehalten.

Im Einzelnen:

Bloßes Taktieren und Reue nach Stand der Ermittlungen soll nicht mehr belohnt werden. Der Zeitpunkt, wann eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, wird daher der tatsächlichen und technischen Ermittlungs- und Prüfungsrealität angepasst. Eine Straffreiheit tritt nicht mehr ein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist (Ausschlussgrund gem. § 371 Abs. 2 Nr. 1a AO-E). Damit kommt es nicht mehr auf das Erscheinen des Prüfers an.

Künftig muss eine Selbstanzeige umfassend alle Hinterziehungssachverhalte enthalten, damit Straffreiheit eintritt. Sie darf sich nicht nur als Teilselbstanzeige auf bestimmte Steuerquellen beziehen. Strafbefreiung erhält nur noch derjenige, der alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart. Unrichtige oder unvollständige Angaben müssen gegenüber der Finanzbehörde berichtigt, ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt werden (§ 371 Abs. 1 AO-E). Damit bringt die Selbstanzeige nur dann Straffreiheit, wenn die Besteuerungsgrundlagen aller strafrechtlich bisher noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume erfasst sind. Eine wirksame Selbstanzeige liegt nur noch vor, wenn alle Besteuerungsgrundlagen zutreffend nacherklärt werden (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO-E). Damit wird keine Straffreiheit mehr gewährt, wenn von den bisher verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen bewusst nur ausgewählte Sachverhalte nacherklärt werden, weil nur deren Aufdeckung unmittelbar befürchtet wird.

Die Neuregelungen sind ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung anzuwenden, sodass für vor diesem Zeitpunkt eingegangene Selbstanzeigen § 371 AO in seiner derzeitigen Fassung gilt. Also tritt weiterhin im Umfang der berichtigten, ergänzten oder nachgeholtten Angaben Straffreiheit ein. Dieser Vertrauensschutz sorgt dafür, dass für bereits erstattete Teilselbstanzeigen der bei Abgabe bestehende Status der Straffreiheit insoweit erhalten bleibt und eine später eingereichte ergänzende Selbstanzeige als erstmalige Selbstanzeige gewertet wird.

Eine ähnliche Regelung war zunächst über das Jahressteuergesetz 2010 vorgesehen. Der hierin enthaltene Plan, einen pauschalen Zuschlag auf den Hinterziehungsbetrag zu erheben, ist im Regierungsentwurf zum Schwarzgeldbekämpfungsgesetz nicht enthalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder
WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710